

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 1-2

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bank



Dr. Emil Gwalter

Ein Häuschen im Tessin?

Von einem Hausverkauf habe ich (75) meinem Sohn (ich habe vier Kinder) als zweite Hypothek Fr. 150 000.- zu 3% Zins gegeben. Meine Eigentumswohnung ist noch mit 20 000 Franken verschuldet. Mein Studio im Bernbiet ist schuldenfrei, mit der Vermietung bringe ich knapp die Nebenkosten herein. AHV und Pension machen zusammen pro Monat Fr. 3100.- aus, Vermögen habe ich etwa Fr. 500 000.-. Für meine Tochter würde ich gerne ein Tessiner Häuschen nicht über 350 000 Franken kaufen mit Nutzungsrecht. Nun habe ich aber Bedenken, dass das Geld knapp werden könnte. Mein Eigenmietwert beträgt Fr. 10 000.-, und das Häuschen im Tessin würde neben den Unterhaltskosten einen zusätzlichen Eigenmietwert abgeben, so dass ich hohe Steuern hätte.

Sie sollten ganz besonders darauf achten, dass Sie alle Kinder gleich behandeln, sonst kann es bei der Erbteilung Schwierigkeiten geben, die Sie zwar nicht erleben werden, die Sie aber trotzdem sicher nicht wünschen. Laut schweizerischem Erbrecht sind die Kinder bei Wegfall des Ehegatten zu 100% gesetzlich erbberechtigt. Ihr Pflichtteil ist drei Viertel des

gesetzlichen Anspruchs. Die Begünstigung eines Kindes rechtfertigt sich meines Erachtens nur dann, wenn das betreffende Kind für die Mutter gesorgt hat. In diesem Fall ist eine Begünstigung nicht nur vertretbar, sondern auch angebracht.

Für die Erbschaftssteuer ist der letzte Wohnsitz des Erblassers zuständig, Immobilien werden dort besteuert, wo sie liegen. Steuerpflichtig sind die Erben, nicht die Erbmasse. Die günstige 2. Hypothek Ihres Sohnes könnte von den Geschwistern als teilweise Bevorzugung ausgelegt und rein rechtlich angefochten werden.

Der Kauf eines Hauses im Tessin würde Ihre wirtschaftliche Situation meiner Meinung nach allzusehr strapazieren. Ich schlage Ihnen folgendes vor:

1. Die Miete des Studios im Bernbiet sollten Sie unbedingt anheben. Eine Bruttorendite von 6% ist die untere Grenze.
2. Sie sollten sich entscheiden, ob sie an Ihrem jetzigen Wohnort oder im Tessin wohnen möchten. Falls Sie die letztere Lösung wählen, können Sie immer noch Ihr Tessiner Häuschen den Kindern für ihre Ferien im Sinne eines Wohnungstausches zur Verfügung stellen. Sie würden dann während dieser Zeit die Wohnung des betreffenden Kindes beziehen. Dabei sollten Sie sich aber überlegen, ob Sie diese temporären Wohnungswechsel gesundheitlich verkraften können.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Rente nach Unfall für 91jährige

Meine Mutter musste im Anschluss an einen Unfall operiert werden und befindet sich seither in einem Heim. Ich habe eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL) eingereicht, die jedoch noch nicht beantwortet wurde. Die Privatversicherung,

die für den Unfall aufkommen muss, offeriert meiner Mutter eine monatliche Rente von 1100 bis 1200 Franken sowie eine einmalige Abfindung von 10 000 Franken. Bevor ich dieses Angebot annehme, möchte ich den Entscheid der EL abwarten, da ich gehört habe, EL-Berechtigte müssten kaum noch Steuern zahlen. Demgegenüber müsste eine Rente der Privatversicherung ebenso wie die Abfindung versteuert werden. Zudem könnte die Abfindung als Vermögen Einfluss auf die EL haben. Was meinen Sie dazu?

Inwieweit das Angebot der Lebensversicherung angemessen ist, kann aufgrund Ihrer Angaben nicht beurteilt werden. Wie Sie schreiben, werden Sie diese Frage noch näher abklären.

Im weiteren ist der Charakter der EL als bedarfsab-

2. OSTSCHWEIZER FRÜHLINGSREISE

1 Woche Erlebniserien im warmen Süden

Die «Alles inklusive Formel» für Unternehmungslustige über 50

TENERIFFA

Reise 1: 16.–23. April 1998

Reise 2: 23.–30. April 1998

Unsere «Alles inklusive Formel»:

- o Bustransfer ab der Ostschweiz zum Flughafen (div. Einstiegsorte)
- o Eigener Nonstop-Flug mit Schweizer Fluggesellschaft nach Teneriffa
- o Spezial-Gepäckdienst: vom Bus in der Schweiz direkt ins Hotelzimmer
- o Erstklass-Hotel Maritim, Puerto de la Cruz, Teneriffa Nord
- o Vollpension mit erstklassiger einheimischer und internationaler Küche
- o 3 ganztägige Ausflüge, geführt durch deutschsprachige Experten
- o 6 Abendveranstaltungen
- o Ausführliche Dokumentation, und das Wichtigste:
- o Unsere erstklassige Betreuung ab dem Buseinstieg bis zur Rückkehr

und dies alles für Fr. 1590.- im Doppelzimmer

Zuschläge: Meerblick Fr. 100.-, Einzelzimmer Fr. 170.-

Fragen Sie nach unserem detaillierten Prospekt !

GOLDACH

Tel: 071/844 19 88

Fax: 071/844 19 80



MARBACH

Tel: 071/777 33 90

Fax: 071/777 33 92

MITGLIED «ORV» REISEGARANTIE